

**musik
hoch
schule
lübeck**

musikhochschule lübeck Große Petersgrube 21 23552 Lübeck Germany

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Vorsitzende des Bildungsausschusses
Frau Susanne Herold
24171 Kiel

Kanzler

Jürgen R. Claußen

Große Petersgrube 21 | 23552 Lübeck | Germany

Tel: +49(451)1505-151 | Fax: +49(451)1505-300

E-Mail: kanzler@mh-luebeck.de

Internet: <http://www.mh-luebeck.de>

**Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung des
Hochschulgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften -
Drucksache 17/794**

Lübeck, 29. Oktober 2010

Bezug: Ihr Brief vom 28. Oktober 201; Az.: L213

Aktenz.: 3103.01

**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 17/1425**

Sehr geehrte Frau Herold,
wir danken Ihnen, dass Sie uns die Möglichkeit geben, zum Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung der Hochschulgesetzes und anderer Rechtsvorschriften Stellung zu nehmen.

Wegen der für uns besonderen Bedeutung möchten wir neben den Ausführungen der LRK eine eigene Stellungnahme abgeben, die sich auf die Regelungen zum Hochschulzugang an der Musikhochschule beschränkt.

Bis zum Inkrafttreten der HSG-Novelle vom Februar 2007 war das Bestehen der Eignungsprüfung für ein Studium an der Musikhochschule Lübeck als besondere Form der Hochschulzugangsbe-
rechtigung¹ zugelassen. Die Allgemeine Hochschulreife oder eine entsprechende Qualifikation
mussten nur Studienbewerber nachweisen, die als Studienziel das Lehramt an Gymnasien im
Fach Musik anstrebten. Mit dieser, unserer Meinung nach sachgerechten Lösung, war gewährleis-
tet, dass nur qualifizierte Bewerber zum Musikstudium zugelassen wurden. Zudem war uns der er-
hebliche Verwaltungsaufwand erspart, der darin besteht, bei über 1.100 Studienbewerbern pro
Jahr (davon 2/3 aus dem Ausland) das Vorliegen einer weiteren Studienqualifikation zu prüfen.

¹ Rechtsgrundlage war neben dem HSG die Studienqualifikationsverordnung

Mit der HSG-Novelle vom Februar 2007 wurde die Grundlage geschaffen, für die Zulassung zum Musikstudium die selbe Studienqualifikation vorzusehen wie sie für andere Hochschularten gilt. Dies ergibt sich aus der Regelung in § 39 Abs. 5 HSG wo es heißt:

„In den Fächern Kunst, Musik und Sport setzt die Qualifikation für das Studium zusätzlich das Bestehen einer Eignungsprüfung voraus. Die Hochschule regelt durch Satzung, die der Zustimmung des Ministeriums bedarf, die Zulassung zu und die Durchführung von Eignungsprüfungen.“

In § 39 Abs. 3 Satz 3 HSG findet sich zwar noch die gesetzliche Grundlage für eine Verordnung, mit der das Ministerium das Nähere sowie die Studienqualifikation für ein Studium an der Musikhochschule regeln kann - doch dazu ist es nicht gekommen.

Im vorliegenden Entwurf ist diese Regelung nicht mehr enthalten. Das bedeutet: Studienbewerber der Musikhochschule müssen über eine allgemeine Hochschulzugangsberechtigung verfügen und zudem ihre Qualifikation durch das Bestehen einer Eignungsprüfung nachweisen.

Unserer Auffassung nach läuft diese Vorgabe der Intention zuwider, qualifizierten Bewerbern die Zugangswege zum Studium zu erleichtern. Hier scheint das Gegenteil beabsichtigt zu sein: Der Zugang zum Musikstudium wird durch die zusätzliche Forderung der allgemeinen Hochschulreife (oder eine vergleichbare Qualifikation) erschwert! Zudem wird der Verwaltungsaufwand der Musikhochschule erhöht.

Dass die Musikhochschule Lübeck aufgrund der Regelung in § 39 Abs. 6 Satz 2 des Regierungsentwurfs vom *Nachweis der allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung abweichen kann*, ändert daran nichts. Abgesehen davon, halten wir eine rechtliche Regelung für fragwürdig die vorsieht, vom Nachweis einer zuvor in der selben Rechtsnorm aufgestellten Voraussetzung absehen zu können.

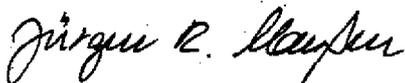
Bemerkenswert ist in dem Zusammenhang, dass in der Begründung zu Nr. 11 (§ 39 HSG) Artikel 1 (Änderung des Hochschulgesetzes) im letzten Satz (Seite 23 oben) zu lesen steht:

„Die künstlerischen Hochschulen regeln für Studiengänge, die nicht zum Lehramt führen, in der Eignungsprüfungssatzung nach Abs. 6, ob und ggf. unter welchen Voraussetzungen sie in Ausnahmefällen von der allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung abweichen wollen.“

Die Begründung, die unseren Vorstellungen schon sehr nahe kommt, unterscheidet sich deutlich vom Regierungsentwurf.

Wir erhoffen uns, dass die Eignungsprüfung² für ein Studium an der Musikhochschule wieder als besondere Form der Hochschulzugangsberechtigung für ein Studium an der Musikhochschule zugelassen ist und bitten um die Einrichtung der dazu erforderlichen Rechtsgrundlage.

Mit freundlichen Grüßen



Jürgen R. Claußen

Kanzler der Musikhochschule Lübeck

² Die Einschränkung, dass für Studiengänge, die zum Lehramt führen, auf jeden Fall eine allgemeine Hochschulzugangsberechtigung erforderlich sein soll, geht in Leere, weil für die Erfüllung der laufbahnrechtlichen Voraussetzungen zu Lehramt ein Master of education vorzuweisen ist. Und dem ist ein Studium oder eine vergleichbare Qualifikation vorausgegangen, wodurch auf jeden Fall eine der allgemeinen Hochschulreife entsprechende Qualifikation nachgewiesen ist.